

**Drucksache Nr.: 436/2019**

**Dezernat I**

**Federführend: Hauptabteilung**

**Anlagen: 2**

**Az.: 110, ap**

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> | <b>Behandlung</b>    |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss        | 12.12.2019    | Ö             | zur Vorberatung      |
| Stadtrat              | 17.12.2019    | Ö             | zur Beschlussfassung |

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung).

#### **Begründung:**

Die Gemeinden können für die Benutzung der Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) erheben. Die Einzelheiten über Art und Bemessung der Gebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festzulegen, die in Form einer Satzung (Friedhofsgebührensatzung) erlassen wird. Dabei ist zwischen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren zu unterscheiden.

Rechtliche Grundlage für die Erhebung der Friedhofsgebühren sind die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und die §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 KAG.

Soweit zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der Friedhöfe Gebühren erhoben werden sollen, sind diese nach dem Umfang der Leistung (Wirklichkeitsmaßstab) oder, soweit die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabs nicht möglich, nicht zumutbar oder besonders schwierig ist, nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bemessen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KAG). Die den Friedhofsgebühren zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 KAG). Dabei bilden die neun Ortsteilfriedhöfe und der Hauptfriedhof eine (Gesamt)-Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

Gebührenfähig sind die Kosten der für die Leistungserstellung notwendigen Bestattungseinrichtungen. Dazu gehören neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten vor allem die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben hat die Hauptabteilung im Auftrag des Oberbürgermeisters die Gebühren neu kalkuliert mit dem Ziel, unsere Gebühren, die zu den höchsten in Rheinland-Pfalz gehören, nach Möglichkeit zu senken.

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, z. B. Aufwand für Kriegs- und Ehrengräber, öffentliches Grün oder Vorhaltekapazitäten, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührenkalkulation auszusondern. Die Kosten für Kriegs- und Ehrengräber wurden in der bisherigen Kalkulation bereits als „betriebsfremde Aufwendungen“ berücksichtigt. Neu ist, dass auch Kosten für öffentliches Grün als „betriebsfremde Kosten“ herausgerechnet werden.

Im Ergebnis können die Gebührensätze mit wenigen Ausnahmen reduziert werden. Eine Vergleichsübersicht ist beigefügt.

Die Gebührenkalkulation wurde von der Stabsstelle Rechnungsprüfung eingehend geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gebührenermittlung schlüssig erfolgt ist und keine offenkundigen Fehler zu beanstanden sind.

Neustadt an der Weinstraße, 28.11.2019

Oberbürgermeister